



Satzungen für die ehrenamtliche Organisation „Umweltgruppe Eisacktal“

A

Allgemeines

Artikel 1: Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Umweltgruppe Eisacktal“. Nach Eintragung als Ehrenamtliche Organisation in das Einheitsregister des Dritten Sektors lautet die Bezeichnung „**Umweltgruppe Eisacktal EO**“. Die Umweltgruppe Eisacktal ist ein nicht anerkannter Verein im Sinne der Art. 36 ff ZGB.
2. Der Sitz des Vereines ist in Brixen.
3. Der Vereinssitz kann mit Beschluss des Vorstandes innerhalb der Ansitzgemeinde Brixen geändert werden, ohne dass eine Abänderung der Satzungen erforderlich ist.

Artikel 2: Zielsetzung und räumliche Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches

Die Umweltgruppe Eisacktal EO kümmert sich primär um den Bereich Umwelt- und Naturschutz. Dieser umfasst

- a) Schutz von wildlebenden Tieren, Pflanzen und Pilzen. Dabei steht der Schutz von intakten Populationen im Vordergrund.
- b) Schutz, Erhalt und falls nötig Verbesserung von ökologisch intakten Lebensräumen (=Biotopen)
- c) Den Schutz, Erhalt und falls nötig Verbesserung von ökologisch intakten Kultur- und Naturlandschaften
- d) Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage aller Lebewesen mit einem funktionierenden Naturhaushalt. Das Augenmerk des Umweltschutzes liegt dabei sowohl auf einzelnen Teilbereichen der Umwelt (wie Boden, Wasser, Luft, Klima), als auch auf den Wechselwirkungen zwischen ihnen.
- e) Schutz, Erhalt und falls nötig Verbesserung der Qualität der städtischen und dörflichen Umwelt d.h. der direkte Lebensbereich der Eisacktaler soll in Bezug auf Punkt a) bis d) besonders geschützt und falls nötig qualitativ aufgewertet werden.

Themenfelder, die nicht eigentliche Inhalte der Umweltgruppe sind, sind Architektur, Denkmal- und Traditionspflege sowie Tierschutz, sofern diese sich nicht direkt auf die oben genannten Themenbereiche auswirken.

Die Aufgaben und Ziele des Vereins konzentrieren sich räumlich auf das mittlere bis untere Eisacktal. Dieses sei in etwa definiert wie folgt: entlang der Haupttäler das Gebiet zwischen Freienfeld, Vintl, Atzwang, Ritten und Völs inklusive den Talschaften Lüssen, Vals, Pfunders, Schalders, Aferer Tal, Villnöß, Tinnetal und Eingang des Grödner Tales bzw. in den Gebirgsketten, die südliche Abdachung der Pfunderer Berge, die östliche Abdachung der Sarntaler Alpen zwischen dem Sterzinger Becken und Ritten, das Plosemassiv, Lüsner und Rodenecker Alm sowie die westlichsten Dolomitenketten (Peitler Kofel, Aferer und Villnösser Geisler, Schlern und Seiser Alm). Diese Definition ist allerdings nicht stringent.

Administrativ wird dieses Gebiet durch die folgenden Gemeinden abgedeckt: Barbisan, Brixen, Feldthurns, Franzensfeste, Freienfeld, Klausen, Kastelruth, Lajen, Lüssen, Mühlbach, Natz-Schabs, Ritten, Rodeneck, Vahrn, Villanders, Villnöss, Vintl, Völs am Schlern, Waidbruck.

Artikel 3: Konkrete Aufgaben der Umweltgruppe Eisacktal EO

Der Verein übt ausschließlich oder überwiegend **Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 5, Abs. 1 – GvD117/2017 in folgenden Bereichen aus:**

- Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen

Met. Prober

Ressourcen, mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie gefährlichen Abfällen, sowie der Tierschutz und das Unterbinden des Streunens von Tieren im Sinne des Gesetzes vom 14. August 1991, Nr. 281;

- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen;

Die oben genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse sollen konkret durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Bewusstseinsbildung für Natur und Umwelt:

durch

- a. Organisation von Exkursionen und naturkundlichen Wanderungen
- b. Organisation von Vorträgen, Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung, Aktionstage usw.
- c. Schulprojekte und Ähnliches

2. Klassischer Naturschutz:

Unterstützung von Pflege und Erhalt des Naturinventars des mittleren Eisacktales.

Mittel dafür können sein:

- a. **Stellungnahmen in Medien, Presseaussendungen, Pressekonferenzen und ähnliche Maßnahmen.**
- b. **Pflegemaßnahmen organisieren (falls möglich kombiniert mit Aufgabe 1)**
3. Die **Erforschung** der Verbreitung, Ökologie usw. einzelner Tier- und Pflanzenarten sowie von Lebensräumen im Eisacktal, sofern es für den Erhalt der Naturwelt des Gebietes konkret von Nutzen sein kann.
4. **Vertretung der Interessen des Umweltschutzes** bei den entsprechenden Entscheidungsträgern bzw. gegenüber den entsprechenden Institutionen.
5. **Pflege von Beziehungen** mit Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung in Südtirol durch Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme von Aktionen bzw. Organisation von gemeinsamen Aktionen.
6. Unterstützung von **globalen, ökologischen Themen**, sofern der Einsatz dafür nicht auf Kosten von Punkt 1 bis 5 geht.

Artikel 4: Gemeinnützigkeit

Die Umweltgruppe Eisacktal EO verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und hat keinerlei Gewinnabsicht. Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die in den Statuten vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen. Bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten bedient sich der Verein überwiegend der Leistungen der Vereinsmitglieder, welche ehrenamtlich erbracht werden.

Artikel 5: Dauer des Vereines und Geschäftsjahr

Die Dauer des Bestehens des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt, das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

B

Mitgliedschaft

Artikel 6: Mitglieder

1. Mitglieder der Umweltgruppe Eisacktal EO sind all jene physischen Personen, die in den Verein aufgenommen wurden.
2. Der Umweltgruppe Eisacktal EO können alle physischen Personen beitreten, denen die Zielsetzungen und Aufgaben laut Artikel 2 des Vereinsstatuts ein Anliegen sind, die aktiv mitarbeiten möchten und die den Verein finanziell oder ideell unterstützen wollen.
3. Dem Vorstand der Umweltgruppe Eisacktal EO steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Die Nichtaufnahme muss begründet sein. Der Antragsteller kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt Rekurs einreichen. Die endgültige Entscheidung trifft die Vollversammlung beim nächsten Zusammentreffen.

Mat. Proden

Artikel 7: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat ein (1) Stimmrecht in der Vollversammlung des Vereins, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jedes Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt auch das passive Wahlrecht zur Wahl in den Vereinsvorstand.
3. Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung der Umweltgruppe Eisacktal EO, auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Vereinsorgane, mitzuwirken und alle Angebote des Vereins weisungs- und bestimmungsgetreu in Anspruch zu nehmen.
4. Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen, nachdem sie einen schriftlichen Antrag (bzw. per E-Mail) an den Vorstand eingebracht haben. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt spätestens 30 Tage dessen Erhalt.

Artikel 8: Pflichten der Mitglieder

1. Sollte ein Mitgliedsbeitrag vorgesehen sein, so hat jedes Mitglied die Pflicht, den Jahresbeitrag innerhalb 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Tritt ein Mitglied während des laufenden Jahres ein, muss, falls vorgesehen, der volle Beitrag eingezahlt werden. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der Umweltgruppe Eisacktal EO zu wahren und sich an das Statut und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

Artikel 9: Aufnahme

1. Der Antrag um Aufnahme in die Umweltgruppe Eisacktal EO kann nur schriftlich (bzw. per E-Mail) durch Ausfüllen eines eigenen Antragsformulars erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Artikel 10: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Nichterfüllung der Beitragszahlung innerhalb eines Geschäftsjahres, nur falls vorgesehen
2. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verein, die jederzeit eingereicht werden kann und sofort wirksam ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu begründen und zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:
 - a) die Satzungen oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen oder dessen Zielsetzungen entgegenarbeitet
4. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb von 30 Tagen Berufung einlegen. Der Vollversammlung obliegt die endgültige Entscheidung.

C

VEREINSORGANE

Artikel 11: Organe

Die Organe der Umweltgruppe Eisacktal EO sind:

- a. die Vollversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfer

Die gewählten Mitglieder der genannten Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Artikel 12: Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.



I. VOLLVERSAMMLUNG

Artikel 13

1. Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung, entweder schriftlich (per E-Mail) oder durch eine angemessene Veröffentlichung in den Medien, einberufen.
2. Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus muss die Vollversammlung auch auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder, einberufen werden.
3. Die Vollversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, verfügen bei der Vollversammlung über ein (1) Stimmrecht.
4. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, wobei ein Mitglied mit entsprechender Vollmacht höchstens (3) drei Mitglieder vertreten kann.

Artikel 14: Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. In zweiter Einberufung, die innerhalb von einem Monat erfolgen muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl an anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
3. Bei Abänderung der Satzungen bedarf es in erster Einberufung der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung der Mehrheit. In zweiter Einberufung, die innerhalb von einem Monat erfolgen muss, ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl an anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gegeben. Es braucht dabei jedoch eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von vier Fünftel (4/5).

Artikel 15: Zuständigkeit der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist zuständig für:
 - a) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer und deren Abwahl
 - c) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes
 - f) die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins
 - g) die Wahl und Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsrevision betraut ist
 - h) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - i) die Genehmigung der eventuellen Geschäftsordnung der Vollversammlung
 - j) die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Artikel 16: Beschlüsse der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch

Hot Proben

Handzeichen oder in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, sofern dies von wenigstens einem Zehntel (1/10) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die Rechnungsprüfer werden durch Handzeichen gewählt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl.

3. Einer Wahl stellen können sich nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird eine Niederschrift geführt, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Artikel 17: Vorsitz und Stimmzähler

1. Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Sollte es die Vollversammlung mehrheitlich als notwendig erachten, so kann diese einen Vorsitzenden wählen.

2. Der Schriftführer wird von der Vollversammlung bestimmt.

3. Stehen Wahlen an, ernennt die Vollversammlung den Wahlleiter und die Stimmenzähler, welche das entsprechende Wahlprotokoll unterzeichnen.

II. VORSTAND

Artikel 18

1. Das vollziehende Organ des Vereins ist der Vorstand. Dieser besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassier

d) dem Schriftführer

e) den gewählten Vorstandsmitgliedern

f) den kooptierten Beiräten (nur beratende Funktion, kein Stimmrecht)

Es können auch mehrere Funktionen in einer Person vereint werden, doch hat der Vorstand aus mindestens fünf (5) Personen zu bestehen. Vor jeder Wahl bestimmt die Vollversammlung die

Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes.

Artikel 19: Wahl und Ämterverteilung

1. Die Vollversammlung wählt eine vorbestimmte Anzahl von Mitgliedern in den Vorstand.

2. Diese wählen innerhalb von 60 Tagen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmen die Aufgabenbereiche der anderen Vorstandsmitglieder.

3. Bei den Wahlen sind die im Artikel 15 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.

4. Der Vorstand kann zur Erreichung seiner Zielsetzungen bis zu 5 Beiräte kooptieren.

5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dasselbe bei

der ersten darauffolgenden Vollversammlung durch einen eigenen Wahlgang ersetzt.

Artikel 20: Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Artikel 2 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Vollversammlung vorbehalten sind.

b) Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse.

c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

d) Erstellung der Jahresabschlussrechnung

e) Wahrnehmung aller satzungsmäßigen Aufgaben

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Handwritten signature: H. Prober

Artikel 21: Sitzungen und Protokoll des Vorstandes

1. Die Einladungen zu den Sitzungen sind in geeigneter Form den Mitgliedern des Vorstandes rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Für jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Artikel 22: Vorsitzender

1. Der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt die Umweltgruppe Eisacktal EO nach außen gegenüber Dritten und Behörden und ist der gesetzliche Vertreter derselben.

III. RECHNUNGSPRÜFER

Artikel 23

1. Die Vollversammlung wählt zwei (2) Rechnungsprüfer.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung, sowie die Kontrolle der Geschäfts- und Finanzgebarung des Vereins.
3. Die Rechnungsprüfer berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

SONSTIGES

Artikel 24: Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung der Umweltgruppe Eisacktal EO sowie die Zuweisung des Vermögens kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Viertel (3/4) aller Stimmberechtigten beschlossen werden
2. Wenn der Verein aufgelöst wird, muss das Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen werden.

Artikel 25: Schlussbestimmungen

1. In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgeschrieben sind, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen verwiesen.

Brixen, 1. März 2021

